

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-5033/23-II

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Jugendhilfeausschuss
Kreistag

16.05.2023
21.06.2023
26.06.2023

Betr.:

Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Essengeld in der Kindertragesbetreuung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Essengeld in der Kindertagesbetreuung.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt-Nr.: 361010

Luckenwalde, den 17.05.2023

Wehlan

Sachverhalt:

Grundlage der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Essengeld in der Kindertagesbetreuung ist die gesetzliche Verpflichtung der Personensorgeberechtigten, gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Brandenburg einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.

Momentan liegt keine Satzung zum Thema Essengeld in der Kindertagesbetreuung vor.

Der Zuschuss zur Mittagsversorgung ist im Moment in der Kindertagespflege des Landkreises Teltow-Fläming vertraglich geregelt. Mit Hilfe der Satzung soll eine Rechtssicherheit für den Landkreis geschaffen werden.

In der Kindertagesbetreuung im Land Berlin wird der Zuschuss für die Mittagsversorgung auf Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bestimmt. Die Formulierungen im Staatsvertrag zum Thema Essengeld sind eher vage und bieten großen Interpretationsspielraum. Die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming soll hier ebenfalls Rechtssicherheit und auch Klarheit bei den Personensorgeberechtigten schaffen.

Der Wert für die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wurde bisher in der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege mit 1,74 € festgesetzt. Daraus ergab sich eine Pauschale von 29,58 €. Als Orientierung diente das Modell 3 des Kompendiums Kita Beiträge im Land Brandenburg, welches von der AG 17¹ empfohlen wird. Unter Berücksichtigung der jährlichen Preissteigerungsraten ergibt sich zum 01.01.2023 eine durchschnittlich ersparte Eigenaufwendung in Höhe von 2,08 €. Der monatlich zu zahlende Betrag für die Mittagsversorgung liegt im Moment bei 35,36 € (Stand 2023).

Zur Ermittlung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen werden nun die Daten der aktuellen Ausgabe der Studie „Konsumausgaben von Familien für Kinder“ von 2021 zugrunde gelegt. Aus der beigefügten Berechnung ergibt sich somit eine Pauschale in Höhe von **36,70 €**, die ab dem 01.01.2024 gelten soll.

Es ist angedacht, die Satzung über die Erhebung des Essengeldes alle 3 Jahre fortzuschreiben. Die Pauschale soll an den Verbraucherpreisindex für Nahrungsmittel angepasst werden. Die Überprüfung erfolgt jährlich. Bei großen Preissteigerungen bzw. bei erheblichen Veränderungen in der Berechnung kann eine Änderung der Satzung auch vor Ablauf der 3 Jahre erfolgen.

Folgende Punkte werden in der Satzung festgehalten:

Die Satzung regelt die Erhebung des Essengeldes für Kinder, die gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung haben und in Kindertagespflegestellen betreut werden oder ein Angebot der Kindertagesbetreuung im Land Berlin wahrnehmen.

Für die Mittagsversorgung wird eine Pauschale in Höhe von **36,70 €** monatlich festgesetzt.

Bei einer Abwesenheit über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen kann auf Antrag die Zahlung der Pauschale erlassen werden.

Werden Kinder aus Kindertageseinrichtungen als Gastkinder in der Kindertagespflege betreut, wird ab einem Betreuungszeitraum von mehr als drei Tagen ein Zuschuss in Höhe

¹ Arbeitsgruppe aus Vertretern von Kommunen, Landkreises, Land, freien Trägern und Eltern im Land Brandenburg zur besseren Orientierung rund um § 17 KitaG

von 2,12 € pro Tag erhoben.

Die Zahlung hat bis zum 15. des jeweiligen Monats zu erfolgen.

Ermittlung der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen auf Grundlage der Einkommens- und Verbraucherstichprobe des Statistischen Bundesamtes²

Als Grundlage zur Ermittlung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wird das Modell 3 des Kompendiums Kita-Beiträge im Land Brandenburg, welches von der AG 17 empfohlen wird, genutzt.

Hierbei dienen die Daten der Studie „Konsumausgaben von Familien für Kinder“ als Grundlage, welche die Ausgaben aller Haushalte berücksichtigt und vom Statistischen Bundesamt erstellt wurde. Es werden die Daten der aktuellen Ausgabe von 2021³ zugrunde gelegt.

Laut der Studie „Konsumausgaben von Familien für Kinder“⁴ waren 2018 die monatlichen Ausgaben von Paaren mit einem Kind für die Nahrungsmittel des Kindes wie folgt:

Kinder	Monatliche Ausgaben für Nahrungsmittel
unter 6 Jahren	103,00 €
6-12 Jahren	111,00 €
12-18 Jahren	180,00 €
Durchschnittlich	131,33 €

Damit ergibt sich eine Berechnung pro Tag: $131,33 \text{ €} / 30 \text{ Tage} = 4,38 \text{ €}$ Gesamtausgaben für Nahrungsmittel * 0,3958⁵ = Anteil Mittagessen = 1,73 € (2018)

Unter Berücksichtigung der Preissteigerungsraten für Nahrungsmittel seit 2018⁶ kommt man somit für das Jahr 2022 auf einen Betrag von 2,12 € für die durchschnittlichen Ausgaben einer Familie für den Einkauf der Lebensmittel für das Mittagessen eines Kindes.

Jahre	Verbraucherpreisindex in Prozent	Preis zu Beginn des Jahres	Preis am Ende des Jahres
2018			1,73 €
2019	1,2	1,73 €	1,75 €
2020	2,5	1,75 €	1,79 €
2021	3,4	1,79 €	1,86 €
2022	14,5	1,86 €	2,12 €

Der Zuschuss zur Mittagsversorgung wird als Pauschale festgesetzt.

² Modell 3 des Kompendiums Kita-Beiträge im Land Brandenburg (Seite 114)

³ Statistisches Bundesamt: Konsumausgaben von Familien für Kinder. Berechnungen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018.

⁴ Statistisches Bundesamt (2021): S. 24

⁵ Der Anteil für das Mittagessen an der Tagesverpflegung von 39,58 % an den Ausgaben für die Nahrungsmittel ergibt sich aus der aktuellen Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV, § 2 Abs. 1, Stand 16.12.2022)

⁶ Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Jahresbericht - Statistisches Bundesamt (destatis.de)

Die Höhe der Pauschale berechnet sich aus den Nettoarbeitstagen des für das Essengeld zu berechnenden Jahres abzüglich Urlaubs- und Krankheitstage nach dem Statistischen Bundesamt.

Berechnung der monatlichen Pauschale:

Arbeitstage 2023	251
Urlaubstage*	32,1
Krankentage*	11,2
Summe Arbeitstage abzgl. Urlaubs- und Krankentage	207,7
Durchschnittliche Betreuungstage im Monat	17,31
*lt. Statistisches Bundesamt	
monatliche Pauschale:	<u>36,70 €</u>